

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1980

Geschäftszahl

2455/80

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0754/79 E 3, Juli 1979 VwSlg 9904 A/1979 RS 4

Stammrechtssatz

Ausführungen, dass eine von einem Kfz-Lenker gefahrene Geschwindigkeit von ca 100 km/h, die im Zuge des Nachfahrens mit einem Streifenwagen von Beamten im Wege der Schätzung festgestellt wurde, hinreichend individualisiert und konkretisiert ist (§§ 44a lit a und b VStG 1950), um eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Z 10a StVO (Höchstgeschwindigkeit 70 km/h bzw in weiterer Folge 80 km/h) zu bilden.